



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(6) ¹Der 2. Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 650,00 Euro. ²Der 3. Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 250,00 Euro. ³Im Falle der Vertretung des ersten Bürgermeisters erhalten die weiteren Bürgermeister sowie im Falle der Vertretungsregelung des § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung daneben eine Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme (Dauernde Vertretung während längerfristigen Erkrankung). ⁴Die Entschädigung beträgt je Kalendertag 1/30 des Monatsgehaltes des 1. Bürgermeisters (Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16, Stufe 1 in der vor 1997 geltenden Fassung des Beamtenbesoldungsgesetzes zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung) bzw. bei stundenweiser Vertretung 20 Euro pro Stunde; max. täglich 1/30 der Entschädigung nach Halbsatz 1. ⁵Erstreckt sich die Vertretung über einen längeren Zeitraum als 1 Monat, erhält der 2. Bürgermeister rückwirkend vom ersten Tag der Vertretung an eine Entschädigung in Höhe der Summe des Grundgehalts, des Familienzuschlags der Stufe 1 und der Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen. ⁶Die Entschädigung nach Satz 1 und 2 dieser Bestimmung wird hierauf angerechnet.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1.5.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 5. Mai 2020
Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Johann Springer
1. Bürgermeister